

VERORDNUNG (EG) Nr. 144/96 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94⁽³⁾, ist der Absatz des Alkohols geregelt, der durch die Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95⁽⁵⁾, gewonnen wird und sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Bestimmte Alkohole, die Gegenstand der einfachen Ausschreibungen Nrn. 170/94/EG und 171/94/EG sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 360/95 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/95⁽⁷⁾, zugeschlagen wurden, müssen verarbeitet werden, damit den in Brasilien im Kraftstoffsektor geltenden Normen entsprochen werden kann. Da in der

Gemeinschaft für diesen Zweck nur geringe Verarbeitungskapazitäten zur Verfügung stehen und andererseits die Frist für die Bezahlung des im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 170/94/EG und 171/94/EG zugeschlagenen Alkohols zum 16. Oktober 1995 abgelaufen ist, sollte für seine Verarbeitung eine zusätzliche Frist vorgesehen und der Termin verschoben werden, bis zu dem er nach Brasilien auszuführen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 360/95 erhält folgende Fassung:

„(4) Der im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschreibungen zugeschlagene Alkohol ist spätestens am 30. Juni 1996 auszuführen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 44.